

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Höchberg

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Höchberg folgende Satzung:

§ 1

§ 4 – Grabnutzungsgebühren - der Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2018 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 23 Friedhofs- und Bestattungssatzung für

a) ein Reihengrab	1.220 €
b) ein Einzelwahlgrab	1.840 €
c) ein Familienwahlgrab	3.600 €
d) ein Urnenerdgrab	1.160 €
e) ein Kindergrab	610 €
f) ein Sternenkindergrab (einmalig)	50 €
g) ein Urnennischenwandgrab	1.960 €
h) ein anonymes Urnengrab	750 €
i) Eine zusätzliche Urne im Einzel- oder Familienwahlgrab	610 €
j) ein Baumgrab	1.090 €

(2) Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes beträgt die Grabnutzungsgebühr pro Jahr für

a) ein Einzelwahlgrab	122 €
b) ein Familienwahlgrab	245 €
c) ein Urnenerdgrab	77 €
d) ein Kindergrab	61 €
e) ein Urnennischenwandgrab	131 €
f) ein Baumgrab	73 €

§ 2

§ 6 – Benutzungsgebühren - der Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2018 erhält folgende Fassung:

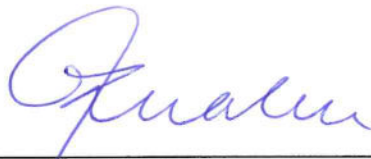
Die Benutzungsgebühr beträgt für die Nutzung

a) der Aussegnungshalle (pro angefangenen Tag)	310 €
b) des Leichenraums (pro angefangenen Tag)	100 €
c) des Kühlraums (pro angefangenen Tag)	100 €

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. März 2026 in Kraft.

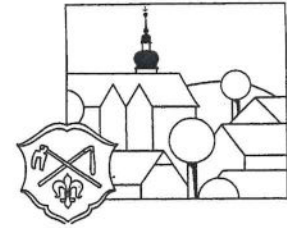
Höchberg, 19.03.2026



Alexander Knahn
1. Bürgermeister



Markt Höchberg



20. April 2026

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Höchberg wurde vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 10. März 2026 beschlossen und am

19. März 2026

in der Gemeindeverwaltung Höchberg zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19. März 2026 angebracht und am 9. April 2026 entfernt.


Anja Herold

